

Entgeltordnung für die Volkshochschule der Stadt Heide

Die Volkshochschule soll bei der Festsetzung ihrer Entgelte flexibel sowohl ihrem öffentlichen Auftrag wie auch wirtschaftlichen Zielen gerecht werden.

Die Inanspruchnahme der Leistungen wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 17.11.2004 durch folgende Entgeltordnung festgesetzt:

§ 1 Entgelte

Die Entgelte betragen für

- | | |
|---|-----------|
| - allgemeine Kurse pro Unterrichtsstunde (45 Minuten) und Mindestbeteiligung von 10 Personen mindestens | 2,10 EUR |
| Bei einer geringeren Teilnehmerzahl erhöht es sich entsprechend. | |
| - berufsorientierte Bildung, Bildungsurlaube, Wochenendseminare, Zertifikatskurse, Spezialkurse pro Unterrichtsstunde (45 Minuten) mindestens | 3,10 EUR |
| - EDV-Kurse, Firmenkurse mindestens | 4,35 EUR |
| - Schulabschlusslehrgänge / langfristige Lehrgänge monatlich | |
| • Hauptschulabschluss | 41,00 EUR |
| • Realschulabschluss | 60,00 EUR |
| • Förderung von Legasthenikern | 17,90 EUR |
| - Einzelveranstaltungen (Vorträge, Theater) mindestens | 5,00 EUR |

§ 2 Kostensätze

(1) Für Prüfungen, die von der Volkshochschule im Auftrage anderer amtlicher Stellen durchgeführt werden sowie für Sachlieferungen (Papier, Kopien), wird ein Kostenersatz geltend gemacht bzw. sind die entsprechenden Kosten zusätzlich zu den Entgelten zu entrichten.

(2) Bei Exkursionen und Studienreisen werden Zusatzkosten (z.B. Buchungskosten) sowie nach Aufwand ermittelte Entgelte zusammen mit den Entgelten erhoben.

(3) Die jeweiligen Entgelte und Sachkosten werden zu jedem Angebot im Programmheft veröffentlicht.

§ 3 Ermäßigungen

- (1) Auf Antrag wird bei Anmeldung Schülern/innen, Studenten/innen, Auszubildenden, Wehr- und Zivildienstleistenden, Arbeitslosen mit Leistungsbezug, Sozialhilfeempfänger/innen sowie Inhaber/innen des Sozialpasses eine Ermäßigung der Gebühren um 50 % gewährt.
- (2) Die Ermäßigung ist nur für das laufende Semester möglich und bei der Anmeldung unter Vorlage der entsprechenden Nachweise zu beantragen.
- (3) Für berufsbildende Maßnahmen und EDV-Kurse und solche Angebote, die im Programmheft entsprechend gekennzeichnet sind, wird keine Ermäßigung gewährt.
- (4) Legastheniekurse sind von der Ermäßigung ebenfalls ausgenommen.

§ 4 Anmeldeverfahren

- (1) Anmeldungen für die Veranstaltungen - persönlich, schriftlich, telefonisch, per Fax oder Email - nimmt die Geschäftsstelle der Volkshochschule nach Erscheinen des Arbeitsplanes entgegen. Die Anmeldung ist verbindlich und verpflichtet zur Zahlung des jeweils angegebenen Entgeltes.
- (2) Für Einzelveranstaltungen (Vorträge, Lesungen) ist keine vorherige Anmeldung erforderlich, das Entgelt ist vor Beginn am Veranstaltungsort zu entrichten.
- (3) Minderjährige haben bei der Anmeldung die Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreterin/Vertreters nachzuweisen.
- (4) Eine Bestätigung der Anmeldung erfolgt nicht.

§ 5 Rücktritt/Kündigung

- (1) Abmeldungen und Kündigungen sind an die VHS-Geschäftsstelle zu richten. Eine Abmeldung bei der Kursleitung oder ein Fernbleiben vom Kursus gilt nicht als Abmeldung.
- (2) Ein Rücktritt ohne Zahlungsverpflichtung ist möglich vor dem 2. Veranstaltungstermin.
Für alle Veranstaltungen mit der Kennzeichnung „Eingeschränktes Rücktrittsrecht“ nur dann, wenn
 - bei Wochenendseminaren und bei speziellen Kursen eine Woche vor Beginn,
 - bei Bildungsurlaubs-Seminaren zwei Wochen vor Beginn,
 - bei Studienfahrten/Exkursionen vier Wochen vor Beginn.eine Abmeldung bei der VHS vorliegt.

(3) Langfristige Kurse können von Kursteilnehmenden mit einer Frist von zwei Wochen zum Quartalsende gekündigt werden. Förderkurse für lese- und rechtschreibschwache Kinder können mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende gekündigt werden.

(4) Die Nichteinhaltung der Abmeldefristen verpflichtet zur Zahlung des Entgeltes. In begründeten Einzelfällen (Wegzug, Krankheit) ist eine anteilige Rückerstattung möglich. Entsprechende Bescheinigungen bzw. Atteste müssen vorgelegt werden.

(5) Scheidet eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer während der laufenden Veranstaltung aus, wird das Entgelt nicht erstattet. Über evtl. Härtefälle, die die Kursteilnehmenden persönlich nicht zu vertreten haben, entscheidet der/die Leiter/Leiterin der Volkshochschule.

§ 6

Durchführungsvoraussetzungen

(1) Kurse finden bei einer Mindestbeteiligung von 10 Personen statt. Ein Kurs kann auch bei einer geringeren Zahl von Teilnehmenden durchgeführt werden, sofern das Entgelt kostendeckend kalkuliert wird. Sinkt die Teilnehmerzahl im Laufe des Kurses, kann die VHS den Lehrgang auflösen (das entsprechende Entgelt wird erstattet) oder mit anderen Kursen zusammenlegen.

(2) Findet eine Veranstaltung nicht statt, werden die Teilnehmer/innen benachrichtigt. Entgelte werden erstattet oder nicht eingezogen.

§ 7

Entrichtung Entgelte

(1) Das Teilnehmerentgelt ist nach dem 1. Kurstag auf das Konto der Stadtkasse Heide einzuzahlen.

(2) Bei Wochenend- und Bildungsurlaubs-Seminaren und alle weiteren Veranstaltungen mit der Kennzeichnung „Eingeschränktes Rücktrittsrecht“ ist das Entgelt vor Beginn der Veranstaltung zu überweisen.

(3) In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei langfristigen Kursen, kann die Leitung der Volkshochschule eine abweichende Zahlung vereinbaren.

(4) Bei nachträglichem Eintritt in einen laufenden Kursus ist grundsätzlich das Entgelt für den angebrochenen Semesterabschnitt zu zahlen. Über Ausnahmen entscheidet der/die Leiter/Leiterin der Volkshochschule.

(5) Bei einmaligen und besonderen Veranstaltungen nimmt die Geschäftsstelle die Entgelte in Empfang.

§ 8
Haftung

Die Volkshochschule haftet nicht für Diebstähle, Unfälle oder sonstige Schäden während der Lehrveranstaltungen sowie auf dem Wege von und zu den Lehrstätten.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 16.06.1994 und die 1. Änderung der Entgeltordnung vom 19.1.1996 außer Kraft.

Heide, den 15.12.2004
Gez. Ulf Stecher
Bürgermeister